

Wichtige Hinweise

Aufgrund von Sicherheitskontrollen kann es zu Verzögerungen beim Betreten des Gerichtsgebäudes kommen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise.

In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen **barrierefreien Zugang** benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

1. Als Zeugin oder Zeuge erfüllen Sie eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zu einer gerechten Entscheidung des Gerichts bei. Auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können, ist Ihr Erscheinen zur Wahrheitsfindung erforderlich. Falls Sie über Aufzeichnungen und andere Unterlagen verfügen, die Ihnen die Beantwortung der Beweisfragen erleichtern, bringen Sie diese bitte zum Termin mit. Ihr Erscheinen ist auch dann erforderlich, wenn Sie in dieser Sache bereits einmal ausgesagt haben.

Weitere Informationen erhalten Sie im Hinweisblatt für Zeuginnen oder Zeugen „Zeugen gesucht!“, das Sie im Internet unter www.mj.niedersachsen.de herunterladen können.

2. Einer Zeugin oder einem Zeugen, die oder der ohne genügende Entschuldigung nicht zum Termin kommt, werden die durch ihr oder sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen sie oder ihn ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt. Unter Umständen kann auch eine zwangsweise Vorführung angeordnet werden.
3. Genügend entschuldigt ist eine Zeugin oder ein Zeuge nur, wenn sie oder er aus einem wichtigen Grunde (zum Beispiel wegen einer ernstlichen Erkrankung) nicht zum Termin kommen kann. Falls Sie meinen, aus einem solchen wichtigen Grunde der Ladung keine Folge leisten zu können, teilen Sie dies bitte sofort unter Darlegung des Hinderungsgrundes mit. Der Grund für Ihr Ausbleiben ist durch ein ärztliches Attest oder eine andere Bescheinigung glaubhaft zu machen. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht**. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie **nicht verhandlungs- und reisefähig** sind. Das Gericht wird dann Ihr Vorbringen prüfen. Solange Sie allerdings keine anders lautende Nachricht erhalten, verbleibt es bei dieser Ladung.
4. Bitte teilen Sie **sofort** nach Erhalt der Ladung mit, ob Umstände bestehen, die Ihr Erscheinen **besonders kostspielig** machen. Ein solcher Fall könnte beispielsweise vorliegen, wenn durch die Wahrnehmung des Termins eine fest gebuchte Urlaubsreise nicht angetreten werden kann und durch den Rücktritt hohe Kosten entstehen würden. Sollten Ihnen aufgrund Ihrer Selbstständigkeit **Vertretungskosten** entstehen oder ein sich **über mehrere Tage erstreckender Verdienstausschlag** eintreten, teilen Sie bitte diese Umstände ebenfalls dem Gericht **unverzüglich** unter Beifügung entsprechender Belege mit.
5. **Teilen Sie bitte auch sofort mit, wenn Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Ladung genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst**

Nachteile bei der Festsetzung der Ihnen zustehenden Entschädigung entstehen können.

6. Etwaige Änderungen Ihrer Anschrift teilen Sie bitte gleichfalls unverzüglich mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.
7. Auf Verlangen erhalten Sie im Rahmen der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, für Nachteile bei der Haushaltsführung, für Zeitversäumnisse und Aufwand sowie Ersatz von Auslagen für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen.

Ihr Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von **drei Monaten** nach Beendigung der Zuziehung als Zeugin oder Zeuge mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des in der Ladung bezeichneten Gerichts verlangt wird. Bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung beginnt die Frist mit der Bekanntgabe der Erledigung an Sie. Soweit Sie in einem Rechtszug mehrfach herangezogen wurden, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung in diesem Rechtszug maßgebend.

8. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist durch Belege nachzuweisen. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer haben eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über den regelmäßigen Bruttoverdienst (auch bei einem Monatsgehalt), über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsendes sowie darüber, ob sich der Verdienstaufschlag nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auch auf Zeiten davor und danach erstreckt, vorzulegen. Ein Vordruck für die entsprechende Bescheinigung liegt an.

Selbstständige, freiberuflich Tätige usw. haben entsprechende andere Unterlagen vorzulegen (zum Beispiel Quittung über Auslagen für eine notwendige Vertretung im Geschäft, Gewerbeschein, Handwerkerkarte).

Entschädigt wird der entgangene regelmäßige Bruttoverdienst einschließlich der von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für die gesamte Zeit der Heranziehung, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag und höchstens 25 Euro je Stunde.

9. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden (zum Beispiel Fahrkarten der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, Quittung über Auslagen für eine Betreuung von Kleinkindern).

Bei der Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels werden Ihnen die tatsächlich entstandenen Auslagen nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

Bei der Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden 0,35 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich bar anfallender Auslagen (insbesondere Parkentgelte) erstattet. Bei der Benutzung anderer Kraftfahrzeuge werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Kosten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zuzüglich bar anfallender Auslagen ersetzt.

Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden oder diese wegen besonderer Umstände notwendig sind.

Auslagen, die vermeidbar waren, werden nicht ersetzt.

10. Sollten Ihnen voraussichtlich **erhebliche** Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen, so kann Ihnen auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigung gewährt werden.

Diesen Antrag können Sie bei dem im Briefkopf bezeichneten Gericht, in Eilfällen auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht stellen. Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich nach Erhalt dieser Ladung.

11. Bei einigen Gerichten besteht die Möglichkeit zur Zeugenbetreuung vor und während der Vernehmung. Da diese Einrichtungen nicht bei jedem Gericht vorhanden sind, wird empfohlen, sich bei dem in der Ladung bezeichneten Gericht nach dem Vorhandensein einer solchen Einrichtung zu erkundigen.

Hinweise für Verletzte und/oder Nebenklägerinnen und Nebenkläger:

Für Verletzte in Bußgeldsachen gelten nur die nachfolgenden Ziffern 13., 18. und 19.

12. Verletzten wird – soweit es sie betrifft – auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen die Angeklagte oder den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt. Insbesondere können Verletzte beantragen, dass ihnen mitgeteilt wird, ob der oder dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, zu der oder dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit der oder dem Verletzten nicht zu verkehren. Falls die oder der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, können ihr oder ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache mitgeteilt werden.

Weiterhin wird der oder dem Verletzten auf Antrag mitgeteilt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten oder die Verurteilte oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig beziehungsweise erneut Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und kein schutzwürdiges Interesse der oder des Betroffenen entgegensteht (§ 406d Strafprozessordnung (StPO)). In gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht. Darüber hinaus wird der oder dem Verletzten auf Antrag auch mitgeteilt, ob die oder der Beschuldigte oder die oder der Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz der oder des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Mitteilungen auch unterbleiben können, sofern sie nicht unter der angegebenen Anschrift möglich sind.

Hat die oder der Verletzte eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, wurde eine solche oder ein solcher beigeordnet oder wird die oder der Verletzte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten, erfolgen die Mitteilungen an diese oder an diesen.

13. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses hat die oder der Verletzte das Recht, über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Akteneinsicht oder bestimmte Abschriften aus den Akten zu erlangen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit nicht

überwiegende schutzwürdige Interessen der oder des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen (§ 406e StPO).

14. Die oder der Verletzte hat das Recht, sich auf eigene Kosten der Hilfe eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen, der bei der Vernehmung anwesend ist und für die Verletzte oder den Verletzten bestimmte Rechte ausüben kann.

Ebenso kann bei der Vernehmung der oder des Verletzten als Zeugin oder als Zeuge auf ihren oder seinen Antrag eine Person ihres oder seines Vertrauens zugegen sein, es sei denn, dadurch würde der Untersuchungszweck gefährdet (§ 406f StPO).

15. Nach § 395 StPO zum Anschluss mit der Nebenklage Befugte können sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung eines Anschlusses einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch eine solche oder einen solchen vertreten lassen. Sie sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen vernommen werden sollen. Auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt der oder des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt.

16. Befugnisse der oder des Verletzten außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j StPO):

- a) Im Falle eines vermögensrechtlichen Anspruchs, der aus der Straftat erwachsen ist, kann die oder der Verletzte diesen gegen die beschuldigte Person nach den §§ 403 bis 406c StPO und § 81 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Strafverfahren geltend machen, sofern er zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht im Zivilrechtsweg geltend gemacht wird. Der entsprechende Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss den Grund und Gegenstand des Anspruchs bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Auf Antrag kann der oder dem Verletzten für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistandes Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

- b) Daneben kann die oder der Verletzte nach Maßgabe

- des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten beantragen,
- des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen und
- von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen.

- c) Die oder der Verletzte kann auch Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa

- in Form einer Beratung,
- durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder
- durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.

17. Befugnisse der oder des Verletzten innerhalb des Strafverfahrens (§ 406i StPO):

- a) Unter den Voraussetzungen der §§ 395, 396 StPO oder des § 80 Abs. 3 JGG kann sich die oder der Verletzte der öffentlichen Klage als Nebenklägerin oder als Nebenkläger anschließen und dabei
- nach § 397a StPO die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand oder Prozesskostenhilfe für deren oder dessen Hinzuziehung beantragen und
 - nach Maßgabe des § 397 Abs. 3 StPO und der §§ 185 und 187 GVG einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen.
- b) Weiterhin kann die oder der Verletzte
- einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c StPO und des § 81 JGG im Strafverfahren geltend machen,
 - soweit sie oder er als Zeugin oder als Zeuge von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen wird, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen,
 - nach Maßgabe des § 155a StPO eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen sowie
 - nach Maßgabe des § 158 StPO eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen.

Bereits zugelassene Nebenklägerinnen oder Nebenkläger können unter den Voraussetzungen des § 397a StPO die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes für die Nebenklage beantragen.

Verletzte haben die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch eine Einrichtung der Opferhilfe zu erhalten. Dort erhalten sie auch Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung.

18. In Niedersachsen stehen Opfern von Straftaten unter anderem die Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zur Verfügung.

Die Opferhilfebüros bieten konkret folgende Hilfeleistungen: Psychosoziale Betreuung und Beratung, Vermittlung zu weitergehenden Hilfs- und Beratungsangeboten, Begleitung zu Gerichts-, Behörden-, Anwalts- und Arztterminen sowie Unterstützung von Anträgen. Außerdem erhalten Opfer Informationen über finanzielle Hilfen und Ansprüche.

Opferhilfebüros finden Sie in folgenden Städten:

Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden. Das Büro in Ihrer Nähe mit Adresse, Ansprechpartner und Sprechzeiten finden Sie unter www.opferhilfe.niedersachsen.de.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kooperiert eng mit dem Landesbüro Niedersachsen des Vereins WEISSER RING e.V. (www.weisser-ring.de). Daneben sind auf regionaler Ebene viele weitere Opferhilfeeinrichtungen tätig.

19. Weitere Informationen sind außerdem in einer besonderen Broschüre des Bundesjustizministeriums (Opferfibel) enthalten, die Sie im Internet unter www.bmju.de/opferschutz herunterladen können.

20. Für das gesamte Strafverfahren kann die unentgeltliche Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers beansprucht werden, wenn die oder der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert ist. Zudem kann die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen verlangt werden.